

17.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 24. Juni 2013

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 22.⁴⁵ Uhr

VORSITZ: Vizebürgermeister Franz KASTLER

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid
HAUNSCHMIED Klaus
HUEMER Bernhard
KAFKA Maria
HENNERBICHLER Christian MMag.
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
CHRISTOF Alexander Karl
WEINZINGER Dietmar Ing.
KADA Isabella
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.
DI (FH) HEUMADER Christoph
POISSL Clemens
SIMON Gerd DI
HUTTERER Heidelinde

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich
KINZ Gerald

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

GRATZL Christian

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Winfried

BZÖ-Fraktion:

LENZENWEGER Lilien

GUT-Fraktion:

SCHAUMBERGER Herbert

BEFREIT: --

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SPÖ-Fraktion:

HAUNSCHMID Johann
KAPELLER Josef
KERNECKER Rupert
ANGER Eduard
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tierarzt
PÜHRINGER Helmut
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar
ELMECKER Klaus DI

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald

ÖVP-Fraktion:

JACHS Christian Mag. Bundesrat
KOLLER Reinhard HR DI Dr.
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
VATER Gerhard

GUT-Fraktion:

BOROVANSKY Martin Mag.

ÖVP-Fraktion:

PAMMER Leopoldine
SCHUH Andreas
EDER Reinhard
POLZER Michael (zu TOP 377 u. 378)

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 380, 381, 382, 384, 385, 386, 390, 391, 392, 395, 396, 397, 398, 400, 401 und 403 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Änderungen der Tagesordnung:1. Reihenfolge der Behandlung der TOPs:

Einstimmiger Beschluss auf Antrag des Vorsitzenden, die TOPs „Aus dem Ausschuss VI; 1. Neue Mittelschule Bahnhofstraße 16/18 und 2. Freistadt auf dem Weg zur FAIRTRADE-Gemeinde“ an den Beginn der Tagesordnung zu stellen.

2. Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Kastler:

Liegenschaft Brucknerstraße 16, Grundstücke 240/20 und .920, KG Freistadt – Löschen eines Wiederkaufsrechtes

Begründung:

Der Antrag auf Löschung eines Wiederkaufsrechtes ist erst nach Erstellen der Tagesordnung beim Stadtamt Freistadt eingelangt. Eine Beschlussfassung wäre noch in dieser Sitzung notwendig.

Einstimmiger Beschluss auf Antrag des Vorsitzenden, den Dringlichkeitsantrag am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten, Gesundheit)
(Berichterstatter: Stadtrat Bernhard Huemer)

**Neue Mittelschulen Bahnhofstraße 16/18;
Generalsanierung Schulgebäude – Präsentation
des Sanierungskonzeptes samt Kostenprognose
nach Abschluss des Planungsprozesses vor der
Einreichung beim Land Oö. (DI Burgstaller, WSG
und Arch. DI Pointner)**

377

DI Burgstaller, DI Pointer und seine Mitarbeiterin DI Wurzenrainer präsentieren das Projekt mittels Power-Point, wie es sich nach Abschluss des Entwicklungsprozesses, der vom ÖISS geführt und vom GÜ (WSG) und den Lehrkörpern, sowie Experten des Landes begleitet wurde, darstellt.

einige Daten und Fakten:

- 6300 m² Nutzfläche, die sich aus dem Umbau ergeben; ein Zubau findet nicht statt; d.h. das Projekt beschränkt sich auf die existierende Gebäudekubatur
- Kostenrahmen: € 8,200.000,-- ohne allfälliges Ausweichquartier

Dach am Turnsaaltrakt undicht – Turnbetrieb war bis auf weiteres einzustellen – versucht wird, vom Land grünes Licht für Sanierung als Vorgriff auf das Gesamtprojekt zu erhalten;

Kosten ca. € 130.000,--

Nächster Schritt:

Projektvorlage ans Land zur Kostendämpfungsprüfung und folglichem Bewilligung; Finanzierungsverhandlungen im Herbst dieses Jahres zu erwarten;

Antrag des Ausschusses VI:

Genehmigen des Projektes Generalsanierung Neue Mittelschule Bahnhofstraße 16-18 auf Grundlage des vorliegenden Planes des Architekturbüros Pointner Pointner datiert mit 7.6.2013 und der Kostenzusammenstellung der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft datiert mit 6.6.2013.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Freistadt auf dem Weg zur FAIRTRADE-Gemeinde; Bekanntnis zu FAIRTRADE-Zielen – Resolution

378

StR Huemer:

stellt die Resolution bzw. die FAIRTRADE-Ziele kurz dar. Ein Gemeindevertreter für die Betreuung des Projektes wird in weiterer Folge noch zu bestimmen sein.

Antrag des Ausschusses VI:

Deklaration der Stadtgemeinde Freistadt als FAIRTRADE-Gemeinde.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

2 Enthaltungen: BZÖ-Fraktion

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hallenbad: Sanierung der Sauna nach dem Brand vom 2.10.2012; Projekt samt Kostenrahmen – Präsentation (DI Burgstaller, WSG)

379

DI Burgstaller und DI Haubner von der WSG stellen das Projekt mittels Power-Point-Präsentation vor.

aktuelle Kostenschätzung nach echten Angeboten: ca. € 800.000,--
von Versicherung gedeckt: rd. € 500.000,--
offene Differenz: 300.000,--

Diese offene Differenz ergibt sich in erster Linie aus dem Alter des Objektes – immerhin rund 35 Jahre – und den Unterschieden der technischen Standards von damals und heute. So sind weite Teile der Lüftung und die Elektroinstallation fast zur Gänze neu aufzusetzen und das nicht nur unmittelbar in der Saunazone, sondern auch hineinreichend bis in die Peripherie des Hallenbades. Die Haustechnik ist insgesamt in einem deutlich schlechteren Zustand als erwartet.

Somit heißt es, eine Finanzierung für das offene Delta von € 300.000,-- zu finden. Möglichkeiten:

1. Einschaltung Bäderbaubeirat des Landes OÖ, nachdem ganz offensichtlich auch periphere Anlagenteile des Bades betroffen sind (Sauna per se wird landesseits nicht gefördert).
2. Nachverhandlungen mit Oö. Versicherungs AG im Sinne der Erstgespräche anlässlich

der Schadenssummenbildung nach dem Brand. Versicherung hat damals genau für die Situation, die jetzt eingetroffen ist, Nachverhandlungen in Aussicht gestellt.

Aus der Diskussion kurz zusammengefasst:

- Saunasanierung wie geplant – kein Handicap für ev. spätere Hallenbadsanierung
- zuletzt rd. 10.000 Saunabesucher p.a.; Saunaklientel wurde in Planung miteinbezogen
- Wärmerückgewinnungen vorgesehen

Antrag:

1. **Grünes Licht für die WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft als GÜ zur Realisierung des Projektes, wie präsentiert - Plan datiert mit 7.5.2013**
2. **Auftrag an Bürgermeister und Amt, Finanzierung für die offenen € 300.000,-- wie oben skizziert zu finden**

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33 (ÖVP-, SPÖ- und GUT-Fraktion)

Enthaltungen: 4 (BZÖ- und FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

20:15 Pause für 10 Minuten.

GR-Ersatz Michael Polzer verlässt die Sitzung; nimmt daher am weiteren Sitzungsverlauf – sowohl an der Beratung und an der Beschlussfassung – nicht teil; d.h. ÖVP-Fraktion: 19 Stimmberechtigte

Aus dem Stadtrat
(Vizebürgermeister: Franz Kastler)

Kooperationsvereinbarung mit der Linz AG anlässlich der LA 2013; adaptierte Vereinbarung nach Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2012

380

Vbgm. Kastler:

Die adaptierte Vereinbarung stand allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern per Intranet zur Verfügung. Vbgm. Kastler stellt die wesentlichen Änderungen der adaptierten Vereinbarung im Vergleich zur Erstfassung, welche in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2012 beschlossen wurde, in Kurzform dar:

- reduzierte Verpflichtung der Gemeinde auf dem Sektor Werbung

- Standort „PV-Sonnenblume“: Parkplatz Brauhaus und nicht mehr Hauptplatz – damit rechtlich verbunden: Partnerwechsel von Gemeinde auf Braucommune

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der adaptierten Kooperationsvereinbarung mit der Linz AG w. oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Gehsteig im Bereich des Kreisverkehrs Nord/Fernheizwerk bis Hofer; Ausführungs- und Finanzierungsübereinkommen mit dem Land Oö

381

Vbgm. Kastler:

Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs auf Basis endgültiger Abrechnung werden im Verhältnis 50 : 50 zwischen Land Oö. und Gemeinde aufgeteilt. Gesamtkosten der Baumaßnahme werden auf € 40.000,-- geschätzt, Anteil der Grundkosten für den Gehsteigbau entlang der B 310 beträgt € 6.450,--, ergibt einen Gemeindeanteil von € 16.775,--. Das Finanzierungsübereinkommen stand allen

Mitgliedern und Ersatzmitgliedern per Intranet zur Verfügung.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Finanzierungsübereinkommens mit dem Land OÖ mit einem Gemeindeanteil in Höhe von € 16.775,--.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Projekt Höhenflug, Nutzung Bergfried – Ausdehnen des Nutzungszeitraumes von 1 auf 10 Jahre – neue Vereinbarung mit ARE Austrian Real Estate GmbH, Wien

382

Vbgm. Kastler:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.3.2013 wurde mit der ARE Austrian Real Estate GmbH, Wien der Erstvertrag abgeschlossen -damals allerdings bloß für ein Jahr. Aufgrund von Verhandlungen ist die ARE nun aber bereit, das Vertragsverhältnis auf einen 10-jährigen Zeitraum einzugehen. Eröffnungstermin für Ende Juli/Anfang August geplant.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit ARE Austrian Real Estate GmbH, Wien – Ausdehnen des Nutzungszeitraumes von 1 auf 10 Jahre, beginnend mit 1.4.2013

GR Anger kritisiert am Gesamtkonzept, dass die Gemeinde als Eigentümer das ganze Risiko zu tragen hat, während der Betreiber alle Einnahmen kassiert und jederzeit aussteigen kann.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 26

Enthaltungen: 10 (Anger, Kernecker, Atteneder, Pühringer, Haunschmid Johann, Eichelberg, Lenzenweger, Steininger, Vbgm. Affenzeller, Kinz)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Subventionen

383

Vbgm. Kastler:

stellt die einzelnen Subventionsposten und deren Zuordnung dar:

- € 2.500,--: VHS-Singkreis, Konzert Hochamt
- € 3.000,--: Mag. Bernhard Prammer, Barockkonzert
- € 14.500,--: KULT das neue Mühlfestival (€ 10.000,-- für Messehalle, € 4.500,-- für Wohnungskosten)
- € 10.000,--: Kulturverein sunnseitn, Anders Reisen (abzügl. € 1.500,-- = Auszahlung 2014: € 8.500,--)

€ 5.000,--: Verein der Freunde der Oö. Landesmusikschulen, Percussionfestival

€ 2.640,--: Revitalisierung Thurytal, Prägestock

Antrag des Stadtrates:

Gewähren von Subventionen wie oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

„Skulpturenweg der Versöhnung“; Vereinbarung mit dem Verein Christengemeinde Freistadt über das Überlassen des Areals rund um die ehem. Versteigerungshalle samt Räumlichkeiten in der Halle in der Zeit der Landesausstellung 2013

384

Vbgm. Kastler:

stellt die Vereinbarung, welche allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern per Intranet zur Verfügung stand, kurz vor:

- Vertragspartner: Christengemeinde Freistadt
- Liegenschaftselemente im Ausmaß von ca. 2.800 m² rund um die Versteigerungshalle,

- Frei-Tribüne und ein Raum samt Zugang in der Versteigerungshalle
 - Nutzungsdauer: 1.4.-30.11.2013; unentgeltlich
 - Haftungsausschluss für Gemeinde

Antrag des Stadtrates:
 Abschluss der Vereinbarung mit der

Christengemeinde Freistadt über das Überlassen des Areals rund um die ehem. Versteigerungshalle samt Räumlichkeiten in der Halle in der Zeit der Landesausstellung 2013

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

„Jugend in Aktion“; EU-Projekt – Finanzierungsvereinbarung mit dem Interkulturellen Zentrum – ARGE Nationalagentur Jugend in Aktion, Wien und Übertragung der Projektabwicklung an den Verein zur Förderung der Freistädter Jugend

385

Vbgm. Kastler:

Vom 22.-31.7.2013 werden Gruppen Jugendlicher aus „Villafrancas“ (befestigte Städte) der Länder Italien/Sizilien, Spanien und Rumänien in Freistadt ein 10-tägiges Programm bestreiten. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung stand allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates per Intranet zur Verfügung. Diese Aktion ist mit einer EU-Förderung in Höhe von € 22.400,-- gestützt.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit dem Interkulturellen Zentrum ARGE Nationalagentur Jugend in Aktion, Wien und Übertragung der Projektabwicklung an den Verein zur Förderung der Freistädter Jugend.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Investitionsprogramm Nachmittagsbetreuung Volksschulen; Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes zur Projektent- und -abwicklung an den Stadtrat (§ 43 Abs. 2 Oö. GemO.)

386

Vbgm. Kastler:

Antrag des Stadtrates:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 24. Juni 2013, mit der das Beschlussrecht für die Projektent- und -abwicklung des Investitionsprogramms für die Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen im Gesamtrahmen der vom Land Oö, Direktion Bildung und Gesellschaft mit Schreiben vom 11.2.2013, GZ: BGD-360046/6-2013-Sch zugebilligten Investitionshöhe von € 180.306,- an den Stadtrat übertragen wird.

Gemäß § 43 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2012 wird verordnet:

§ 1

Übertragung des Beschlussrechtes

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird für die Projektent- und -abwicklung zur Herstellung der infrastrukturellen Maßnahmen im Zuge der ganztägigen Schulform an den Volksschulen 1 und 2 das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat übertragen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf die gänzliche und uneingeschränkte Projekt-abwicklung innerhalb des vom Land

Oö per Förderung deklarierten finanziellen Rahmens.

§ 2

Berichtspflicht im Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist über gefasste Beschlüsse und gesetzte Abwicklungsmaßnahmen spätestens in der jeweils übernächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Nutzungsverhältnisse am öffentlichen Weg Parz. Nr. 1499, Graben / Thurytaleingang; Klage gegen die Stadtgemeinde – Mandat für die Rechtsvertretung

387

Vbgm. Kastler:

Wesely Klaus, Graben 4, 4240 Freistadt klagt die Stadtgemeinde Freistadt auf
- Feststellung eines Servitutes in der Form eines Geh- und Fahrtrechtes auf dem öffentlichen Weg Parz. Nr. 1499 und
- Unterlassung der Beeinträchtigung des Geh- und Fahrtrechtes in Hinkunft.

Die vorbereitende Tagsatzung am 29.5.2013 blieb ohne Erfolg, daher findet die 1. Gerichtsverhandlung vor Ort am 29.8.2013 statt.

Dafür sollte ein Vertretungsmandat vergeben werden, daher stellt er folgenden

Antrag des Stadtrates:

Vergeben des Vertretungsmandats für oa. Angelegenheit an RA Mag. Michael Raffaseder, Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Feuerwehr; Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gemeindegebiet der Stadt Freistadt

388

Vbgm. Kastler:

Abstimmung geheim, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.

GR Miesenberger:

Antrag:

Abstimmung per Handheben

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Existieren in einer Gemeinde zwei oder mehrere Feuerwehren, so hat der Gemeinderat nach

Feuerweggesetz einen Pflichtbereichskommandanten samt Stellvertreter zu bestellen - in Freistadt: Freiwillige Feuerwehr und Betriebsfeuerwehr Haberkorn.

Antrag des Stadtrates:

Bestellen von Manfred Zeinlinger zum Pflichtbereichskommandanten und von Dominik Stelmüller zum Pflichtbereichskommandanten-Stellverteter.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;
Dichtheitsprüfungen von Kanal- und Wasserleitungen
für lfd. Bauabschnitte – Auftragsvergabe** **389**

Vbgm. Kastler:

Antrag des Stadtrates:
Auftragsvergabe an den Billigstbieter, die Fa.
Zaussinger, Wartberg in Höhe von
€ 19.143,32 brutto.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

*Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Diplom-Tierarzt Wolfgang Affenzeller)*

**Wasser- und Kanalbauvorhaben des
Jahres 2013; Darlehensvergaben** **390**

Vbgm. Affenzeller:

es geht um 3 Darlehen mit jeweils einer
Laufzeit von 33 Jahren, Bindung an den 3-
Monats-EURIBOR für:
- Sanierung Quellen in Rauchenödt mit
€ 36.500,--
- Wasserversorgung Bauprogramm 2013 mit
€ 267.000,-- und
- Abwasserentsorgung Bauprogramm 2013
mit € 623.000,--.

7 Banken waren zur Angebotslegung einge-
laden - Bestbieter war die Allgemeine Spar-

kasse OÖ mit einem Aufschlag von 0,97 Pro-
zent.

Antrag des Ausschusses I:
Abschluss von 3 Darlehensverträgen mit den
Kontonummern 32107-281209, 32107-
281225 und 32107-281217 bei der Sparkasse
OÖ mit oa. Darlehenshöhen und
Zuordnungen; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

**Parkgebühren; Verordnung über die Auflassung
der zuletzt beschlossenen Verordnung und
Änderungen der ursprünglichen Verordnung vom
3.7.2007 aufgrund von Vorschlägen bzw. Bemerkungen
der Aufsichtsbehörde** **391**

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses I:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Frei-

stadt betreffend die Einhebung einer Gemein-
deabgabe für das Abstellen mehrspuriger
Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Freistadt vom 18.10.1993,
zuletzt geändert am 17. Dezember 2012, wird

gemäß §§ 1, Abs. I, 3 Abs. I, 4 Abs. I und 6 Abs.2 des O.ö. Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 28 /1988, in der jeweils geltenden Fassung verordnet:

I

Die Parkgebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 wird aufgehoben.

II

Folgende Punkte der Parkgebührenverordnung vom 3. Juli 2007 werden abgeändert:

a) § 1 Lit 1. Pkt. 1) wird wie folgt abgeändert:

Auf dem östlichen, westlichen und nördlichen Teil des Hauptplatzes. Dabei handelt es sich um sechs Abstellflächen, die durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichnet sind.

b) § 2 Lit 2. wird wie folgt abgeändert:

Die Höhe der Parkgebühr für 60 Minuten wird mit 50 Cent bzw. für 90 Minuten mit 1 Euro festgesetzt.

c) § 2 Lit 4. wird wie folgt abgeändert:

Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine Stunde 50 Cent. Für über eine Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Tariftabelle für die Parkscheinautomaten:

Minuten	Euro
60	0,50
66	0,60
72	0,70
78	0,80
84	0,90
90	1,00

d) § 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
8. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs.2 oder 4 der StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle alle des § 45 Abs.2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
9. Fahrzeuge der Hauskrankenpflege, der mobilen Altenhilfe, der Heimhilfe von sozialmedizinischen

- Betreuungsringe und Fahrzeuge, die der Zustellung aus der Aktion Essen auf Rädern dienen. Eine Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
10. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden. Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ange-

bracht sein;
11. Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Freistadt.

e) § 9 wird wie folgt abgeändert:

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Enthaltungen: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr.3;

- a) Umwidmung des Grundstückes Nr. 468/1
an der Reischekstraße von Grünland in
Bauland Wohngebiet – endgültige Beschlussfassung
- b) Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines
Bebauungsplanes für das Umwidmungsgebiet
- c) Vertrag über den Infrastrukturkostenbeitrag
für das Umwidmungsgebiet (aus dem Stadtrat)

392

ad a):

StR Stöglehner:

Die Einleitung des Umwidmungsverfahrens geht zurück auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2013.

Das Land Oö. nimmt die beabsichtigte Umwidmung ohne Einwand zur Kenntnis. Nicht ganz zur Kenntnis nehmen sie Nachbarn, die mit verschiedenen Bedenken und Einsprüchen per Unterschriftenliste dagegen aufgetreten sind. Bezugspunkt dafür war ein zu Beginn des Umwidmungsverfahrens schon bestehendes Vorprojekt. Daraus resultiert, dass die Probleme aus Sicht der Nachbarn weniger Probleme sind, die mit der Umwidmung zu tun haben, sondern viel mehr Probleme sind, die einen Bebauungsplan tangieren. Auf Bürgermeister-

ebene fand am 29.5.2013 ein Vermittlungsgespräch der Anrainer mit den Projektanten und dem Ortsplaner statt, wo man sich auf diverse Modifikationen des Projektes – Gebäudehöhe, Dachformen, Abstände und Situation des ruhenden Verkehrs – verständigt hat.

StR Stöglehner bringt die Nachbarn-Stellungnahmen vom 11.5.2013, nachjustiert am 25.5.2013, 9.6.2013 und 23.6.2013 zur Kenntnis; ebenso die Einzelstellungnahme von Eveline und Gerhard Kunst vom 12.5.2013.

Antrag des Ausschusses II:

Umwidmung des Grundstückes Nr. 468/1 von Grünland in Bauland Wohngebiet, wobei die Nachbarn-Stellungnahmen substantiell auf die beabsichtigte Bebauungsplanerstellung verwiesen werden.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b):

StR Stöglehner:

Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen allen Beteiligten herbeizuführen, sodass alle Interessen weitestgehend aufeinander abgestimmt sind – und das mit wechselseitig verbindlichem Charakter. Dazu bedarf es eines Bebauungsplanes, dessen Raumordnungsverfahren garantiert, dass alle Nachbarbedenken und –argumente – siehe lit. a) Einfluss finden und behandelt werden.

Antrag des Ausschusses II:

Erstellung eines Bebauungsplanes – Aufnahme des Raumordnungsverfahrens – für die Umwidmungszone lt. lit. a)

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Enthaltung: 1 (GR Kapeller)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad c):

Vbgm. Kastler:

stellt den Vertrag, der allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern per Intranet zur Verfügung stand, kurz dar:

- Vertragspartner: Hotel Guglwald GmbH, Guglwald 8, 4191 Schönegg
- Infrastrukturkostenbeitrag: € 11,14 je m² Bauplatznettofläche von vorl. 7.152 m² = gesamt rd. € 79.700,--
- Fälligkeiten: 1/3 binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Baubewilligung, 1/3 binnen 14 Tagen ab Baubeginn und 1/3 binnen 14 Tagen ab Fertigstellung bzw. Übergabe der ersten Wohneinheit
- Sicherstellung: Bankgarantie mit einer Mindestlaufzeit bis 31.12.2017

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des oben skizzierten Vertrages mit der Hotel Guglwald GmbH, Schönegg

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 4;
Umwidmung der Liegenschaft Ecke Linzerstraße/
Industriestraße (Südseite) auf ein Geschäftsgebiet
für den überörtlichen Bedarf- Grundsatzbeschluss
auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

393

StR Stöglehner:

Umsetzung des Oö. Raumordnungsprogramms für die Geschäftsfläche Kolm im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Freistadt – Widmung als Geschäftsgebiet für den überörtlichen Bedarf mit max. 3.217 m² Verkaufsfläche eingeschränkt auf „Bekleidung“.

Antrag des Ausschusses II:

Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als Geschäftsgebiet für den überörtlichen Bedarf mit max. 3.217 m² Verkaufsfläche eingeschränkt auf „Bekleidung“.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 5;
Umwidmung eines Teiles des Grundstückes
Nr. 358/1 auf der Ostseite des Friedhofs von
Parkplatz / Verkehrsfläche auf eingeschränktes
gemischtes Baugebiet – Grundsatzbeschluss auf
Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

394

StR Stöglehner:

Ein Teil der nordöstlichen Fläche des Grundstückes 358/1 (Eigentümer: röm. Kath. Pfarrpfürnde) ist als Parkplatz/Verkehrsfläche gewidmet und soll für eine Erweiterung des existierenden Zoogeschäftes als eingeschränktes gemischtes Baugebiet gewidmet werden. Im Sinne der Sicherung des bestehenden Betriebes soll die Widmung angepasst werden.

Antrag des Ausschusses II:

Einleitung des Raumordnungsverfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes von Parkplatz/Verkehrsfläche auf eingeschränktes gemischtes Baugebiet

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Interkommunal verbindliche Raumentwicklung
an der Wirtschaftsachse S 10; Vereinbarung
zwischen den Gemeinden Freistadt, Grünbach,
Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt i.M.,
Rainbach i.M. und Waldburg**

395

StR Stöglehner:

stellt die Vereinbarung in den wesentlichen Zügen (Ziele, Motive und Prozedere) dar.

Antrag des Ausschusses II:

Abschluss der Vereinbarung (Version 4 nach Workshop 11.1.2013), mit der sich die ge-

nannten Gemeinden zur raumordnungspolitischen Zusammenarbeit für den Wirtschaftsraum entlang der S 10-Trasse wechselseitig verbindlich verpflichten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister: Diplom-Tierarzt Wolfgang Affenzeller)*

Begegnungszone in der Innenstadt; Verordnung

396

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt betreffend die Erlassung einer Begegnungszone in der Innenstadt von Freistadt.

§ 1

Auf Grund des § 94d Z 8c in Verbindung mit § 76c der StVO 1960 i.d.g.F. wird zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs aus ortsbedingten Gründen und zur Erleichterung der Verkehrslage im Gebiet der Innenstadt von Freistadt eine Begegnungszone verordnet.

Der beigeschlossene Lageplan über das in Frage kommende Gebiet wird zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Ziffer 9e „Begegnungszone“ und Ziffer 9f „Ende der Begegnungszone“ und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 11.10.2012 wonach für den selben Bereich eine 20 km Beschränkung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Neue Gemeindestraßen; Übernahme ins öffentliche Gut und Benennung der Straßen

397

Vbgm. Affenzeller:

Im Gemeindegebiet von Freistadt sollen neue Straßen benannt werden. Zur Diskussion stehen:

- A) „Blumenfeld“ – liegt im östlichen Gemeindegebiet etwa auf Höhe der Innenstadt, zweigt als Sackgasse von der Gemeindestraße Am Sonnenhang ab und hat eine Länge von ca. 50 m
- B) „Rosenbergerstraße“ – liegt im südwestlichen Gemeindegebiet, zweigt als Sackgasse von der Hirschstraße südlich der Fossenhofstraße Richtung Osten (grobe Richtung: Fußballplatz) ab und hat eine Länge von ca. 70 m
- C) „Sonnhofstraße“ und „Am Stadtblick“ – liegen im südwestlichen Gemeindegebiet im sog. Wohnpark Fossenhof und dienen dort der Erschließung der neuen Bauplätze aus den Gründen Stossier, Kernecker Roman und Johann

Antrag des Ausschusses VII:

Übernahme der für A), B) und C) jeweils vermessenen Flächen ins öffentliche Gut und Benennung wie zitiert – beides mit je individueller Verordnung. Die Verordnungen werden vom Berichterstatter vollinhaltlich vorgetragen, standen im Vorfeld der Sitzung per Intranet zur Verfügung und sind, exemplarisch für den Fall des „Blumenfeldes“ dargestellt, wie folgt gleichen Inhaltes.

Benennung:

A) „Blumenfeld“:

Verordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 des OÖ. Straßengesetzes 1991 LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Für eine unbenannte Verkehrsfläche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt beginnend bei der Gemeindestraße Am Sonnenhang in Richtung Osten auf eine Länge von ca. 50 m, wird folgendes festgelegt:

Im beigelegten Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, wird die ROT dargestellte Fläche als Gemeindestraße

Blumenfeld

benannt.

Zukünftig dient diese Straße der Aufschließung des dortigen Neubaugebietes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Übernahme ins öffentliche Gut:

A) „Blumenfeld“:

V e r o r d n u n g

gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Abzweigend von der Gemeindestraße Am Sonnenhang Parzelle 1425/13 wird in Richtung Osten eine neue Siedlungsstraße hergestellt. Die zukünftige Straße dient der Erschließung des dortigen neuen Siedlungsbereiches.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der Straße ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, GZ 10446-T1/11, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Alle Verordnungen sind von Lageplänen unterstützt und bilden jeweils einen wesentlichen Bestandteil der zugehörigen Verordnung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Flächen in der Schwalbenstraße und im Bockaudorf; Auflassung von öffentlichem Gut

398

ad Schwalbenstraße:

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

V e r o r d n u n g

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Teilfläche gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Der im Plan rot markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 899/5, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen, weil dieser Straßenteil ursprünglich abgetreten zwecks Errichtung eines Umkehrplatzes, wegen Änderung der geplanten Bebauung für den Gemeingebrauch nicht mehr erforderlich ist.

§ 2

Dieser Verordnung liegt eine Kopie des Katasterplanes (Orthophoto) vom 07.05.2013, Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad Bockaudorf:

Antrag des Ausschusses VII:

V e r o r d n u n g

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Teilfläche gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Der im Plan rot markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 796/26, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen, weil dieser Straßenteil ursprünglich abgetreten zwecks Errichtung eines Umkehrplatzes, wegen Änderung der geplanten Bebauung für den Gemeingebrauch nicht mehr erforderlich ist.

§ 2

Dieser Verordnung liegt eine Kopie des Katasterplanes (Orthophoto) vom 07.05.2013, Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

StR Stöglehner:

steht der geplanten Auflassung im Hinblick auf einen ungehinderten Betrieb der Müllabfuhr bzw. des Winterdienstes kritisch gegenüber

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33

Klosterparkplatz; Erweitern des Berechtigtenkreises für die Mietparkplätze

399

Vbgm. Affenzeller:

Bisheriger Berechtigtenkreis: Bewohner der Klostergasse, Seilergasse und In der Einsetz; derzeit sind 5 Parkplätze belegt

Antrag des Ausschusses VII:

Erweitern des Berechtigtenkreises auf die Bewohner der Unteren Hafnerzeile

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Marktordnung; Änderung

400

Vbgm. Kastler:

Wesentlichste Änderungen zu den Verordnungen, welche am 19.3.2013 (siehe Protokollpunkt 370) beschlossen wurden:

- der Dienstmärkte wird nicht aufgelassen und
- eingeschränkt auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs

Anträge des Ausschusses IX:

a) Verordnung über das Marktrecht:

Auf Grund der §§ 286 Abs.1 und 289 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.194 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs.2 Z.6 und 43 Abs.1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91 i.d.g.F wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die Abänderung nachstehender in der Stadtgemeinde Freistadt stattfindender Märkte:

- a) Wochenmärkte
- b) Genussmarkt
- c) Paulimarkt, Josefimarkt, Pfingstmarkt, Michaelimarkt und Katharinimarkt

§ 2

Neufestlegung der Marktzeiten

Die Märkte werden wie folgt geändert:

- a) Der Name des Marktes am Freitag wird von Frischemarkt auf Genussmarkt geändert.
- b) Wochenmärkte finden jeden Dienstag und Samstag statt.
- c) Der Paulimarkt, Josefimarkt, Pfingstmarkt, Michaelimarkt und Katharinimarkt wird aufgelassen.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

b) Verordnung zur Regelung der Marktordnung:

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl I Nr. 63/1997 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 6 und 43 Abs. 1. der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Wochenmärkte
- b) Genussmarkt
- c) Bauernmarkt

§ 2 Marktplatz

Die unter § 1 genannten Märkte findet auf dem Hauptplatz im Mittelbereich und auf der verkehrsfreien Fläche vor den Häusern Hauptplatz Nr. 1 und 2 der Stadt Freistadt, Grundstück Nr. 1476/2, statt.

Für den Fall, dass der Abhaltung eines Marktes an obigem Ort allgemeine öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Durchführung infolge von Baumaßnahmen nicht möglich ist, kann vorübergehend ein anderer Platz als Marktplatz bestimmt werden.

Auf dem Marktplatz dürfen von den Marktbesuchern keine standfesten Bauten errichtet werden.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

Der Markt nach § 1 lit. a) findet nur an Dinstagen statt. Der Markt nach § 1 lit. b) findet nur an Freitagen sowie der Markt nach § 1 lit. c) an Samstagen statt.

Der Markt beginnt jeweils um 7.30 Uhr früh und endet bei den unter § 1 lit. b) angeführten Märkten um 18.00 Uhr und bei den unter § 1 lit. a) und c) angeführten Märkten um 12.00 Uhr.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind bei Märkten

Nach § 1 lit a) Lebensmittel des täglichen Bedarfs

Nach § 1 lit b) und c) Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Fisch, Geflügel, Brot, Fein-

gebäck, Konditoreiwaren, Obst, Gemüse, Blumen, Speisen, Säfte, Getränke, Alkoholika, Gesundheitsprodukte, Produkte der Land- und Forstwirtschaft, Annahme von Schuhreparaturen, Schlüsseldienst, Schärfdienst, alle im freien Verkehr gestatteten Waren ausgenommen bei allen Märkten Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, Aufstellen von Spielautomaten, Verkauf von Waren im Glückspiel etc.

Der Ausschank alkoholischer Getränke und die Verabreichung von warmen Speisen ist vom Marktverkehr mit Ausnahme von § 1 lit. b) ausgenommen.

§ 5 Feilbieten im Umherziehen

Zu Marktzeiten gemäß § 3 ist auf dem gesamten Hauptplatz von Freistadt das Feilbieten von Waren im Umherziehen von Haus zu Haus oder im Umherziehen auf dem Marktplatz selbst untersagt.

§ 6 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesicker haben sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken zu lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe des Markt- und Produktangebotes, der vorhandenen Marktplatzkapazitäten und des Einlangens des Anbringens.

§ 7 Vergabe der Marktplätze

1. Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.
2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe eines Marktplatzes an andere Marktbesucher ist nicht zulässig.

§ 8

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 9

Marktbetrieb

1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewebeschein bzw. die Verständigung über die Eintragung im Geweberegister im Original und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
2. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich

dabei jedenfalls auszuweisen.

3. Die Standplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
4. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
6. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
7. Die Stadtgemeinde Freistadt ist berechtigt, Verträge von Marktbeschickern, die gegen §§ 8 und 9 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.
8. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut oder aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenhändig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
 - e) Reklamematerial zu verteilen.

f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu

werben (Kundenfang).

17. GR-SITZUNG vom 24. Juni 2013

286

9. Auf dem Marktplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art, soweit es sich hierbei nicht um die Verkaufseinrichtung handelt, verboten. Bei Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass der Verkehr auf der Fahrbahn rund um den Marktplatz nicht behindert wird.

10. Außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes ist das Abstellen jeglicher Emballagen, Transporthilfen und dergleichen untersagt.

11. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Dachunterkante 2.20 m über dem Boden befindet und im Allgemeinen keine Gefährdung Dritter hervorgerufen wird. Verkaufseinrichtungen, die über Nacht aufgestellt bleiben, sind gegen Sturm abzusichern. Für Schäden ist der Marktbesucher in allen Fällen haftbar.

12. Bei Märkten nach § 1 lit. b) hat der Marktbesucher die einheitliche Kennzeichnung "Freistädter Genussmarkt" zu verwenden.

§ 10 Aufsichtsorgane

1. Als Marktaufwärtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Freistadt.

2. Den Marktaufwärtsorganen obliegt es insbesondere:

- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung,

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen

c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen

3. Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt gleichzeitig die bisherige Marktordnung vom 18. Dezember 2006 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Vbgm. Kastler:

Steigerung der Tarife um 7,56 Prozent; letzte Tarifierfassung im Juni 2010.

287

17. GR-SITZUNG vom 24. Juni 2013

Antrag des Ausschusses IX:

Festlegen der neuen Tarife für die Badeanlage ab 1.9.2013 wie folgt:

Tarife für Freibad, ab 01.09.2013		Neu		Alt	
		Freibad 2 Std.	Freibad	Freibad 2 Std.	Freibad
Erwachsene	Einzelkarte	€ 2,20	€ 3,40	€ 2,00	€ 3,00
	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 22,00	€ 34,00	€ 20,00	€ 30,00
	Jahreskarte		€ 58,00		€ 54,00
Kinder von 6 - 15 Jahren (ausg. Schwimmkurse)	Einzelkarte	€ 1,20	€ 1,60	€ 1,10	€ 1,50
	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 12,00	€ 16,00	€ 11,00	€ 15,00
	Jahreskarte		€ 29,00		€ 27,00
Familienkarte	je Erwachsenem	€ 1,80	€ 2,70	€ 1,70	€ 2,50
(ab 2 Personen)	je Kind	€ 1,10	€ 1,40	€ 1,00	€ 1,30
	Jahreskarte		€ 80,00		€ 75,00
Begünstigte	Einzelkarte	€ 1,60	€ 2,10	€ 1,50	€ 2,00
Personen	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 16,00	€ 21,00	€ 15,00	€ 20,00
	Jahreskarte		€ 36,00		€ 33,00
Schüler im Rahmen des Unterrichtes sowie Kinderschwimmkursteilnehmer (ohne Elternbegleitung)			€ 1,50		€ 1,40

Tarife für Hallenbad ab 01.09.2013		Neu		Alt	
		Hallenbad 2 Std.	Hallenbad	Hallenbad 2 Std.	Hallenbad
Erwachsene	Einzelkarte	€ 3,20	€ 3,70	€ 3,00	€ 3,50
	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 32,00	€ 37,00	€ 30,00	€ 35,00
	Jahreskarte		€ 123,00		€ 115,00
Kinder von 6 - 15 Jahren (ausg. Schwimmkurse)	Einzelkarte	€ 1,60	€ 2,10	€ 1,50	€ 2,00
	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 16,00	€ 21,00	€ 15,00	€ 20,00
	Jahreskarte		€ 62,00		€ 58,00
Familienkarte	je Erwachsenem	€ 2,70	€ 3,20	€ 2,50	€ 3,00
(ab 2 Personen)	je Kind	€ 1,40	€ 1,80	€ 1,30	€ 1,70
Begünstigte	Einzelkarte	€ 2,10	€ 3,10	€ 2,00	€ 2,90
Personen	Zehnerblock (11 Eintritte)	€ 21,00	€ 31,00	€ 20,00	€ 29,00
	Jahreskarte		€ 102,00		€ 95,00

Schüler im Rahmen des Unterrichtes sowie Kinderschwimmkursteilnehmer (ohne Elternbegleitung)		€ 1,50	€ 1,40
17. GR-SITZUNG vom 24. Juni 2013			288

GR Steininger:
kann nicht mitgehen, weil eine Erhöhung der Tarife in keinem Verhältnis zum bestehenden Standard steht.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)
Pro: 24
Contra: 12 (SPÖ-, und BZÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: *Obmann GR Friedrich Mayr*)

Bericht über die 18. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Juni 2013

402

GR Mayr
berichtet über die 18. Sitzung am 6. Juni 2013.

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

1. Kassenprüfung
Die Finanzabteilung legt die Hauptkasse vor. Laut Kassabuch beträgt der Barbestand € 455,02. Dieser Stand stimmt mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassenprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Gebarungsprüfung 2. Quartal 2013

Tagesbericht Nr. 4 v. 6.6.2013	Soll €	Ist €
Bestand Ordentlicher Haushalt	227.139,65	801.453,06
Bestand Außerordentlicher Haushalt	-1.649.309,73	-1.680.777,01
Bestand Durchlaufende Gebarung	0,00	110.443,28
Gesamtbestand 2013	-1.422.170,08	-768.880,67

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen und dem Gesamtbestand überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Alle Ausgaben der FKG 2012 - Aufgelistet
Martin Reindl legt eine Aufstellung über sämtliche Ausgabebuchungen des Jahres 2012 der FKG vor.

Folgende Buchungen wurden näher erläutert:
- Honorar und Reisekosten von Frau Elfriede Wippel, für Pro Freistadt
- Zahlungen für Kindergarten Sonnenhaus
- Hans Scheutz für Ausschreibung Generalunternehmer Sanierung Doppelhauptschule

- Lackner Olga – Einreichprojekt Landesgartenschau
- Eidenberger – Trailerbühne

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

4. Alle Ausgaben der Gemeinde vom 15.4. bis 20.5.2013 über € 50,00 - Auflistung und

eventuell stichprobenartige Prüfung der Belege

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die geforderten Buchungen, gereiht nach Datum, vor.

289

17. GR-SITZUNG vom 24. Juni 2013

Folgende Buchungen wurden erläutert:
16.04.2013 Zahlung an die FKG € 30.000,00

17.04.2013 Umbuchung Lebensmittel für Sportlehreung € 248,00

24.04.2013 Förderung „Pro Freistadt“ für „Such den roten Schuh“ € 10.000,00

24.04.2013 GWT-Tausch Steuerung Wasserversorgungsanlage Galgenau € 36.134,00

06.05.2013 Leasingrate für Aufbahrungshalle € 4.637,50

Prüfbericht der 18. Prüfungsausschusssitzung vom Donnerstag 06.06.2013 Seite 3

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Bauhofabrechnung April - Interne Verbuchung der Einsatzstunden

Die Finanzabteilung legt den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Vergütungsbuchungen April mit einer Gesamtsumme von 108.116,38 vor.

Die Einnahmen werden nach Personal, Material, Fahrzeuge, Geräte, Treibstoff aufgeteilt. Die Ausgaben werden entsprechend der einzelnen Aufträge – (ca. 80 pro Monat) zugeordnet und dann auf den jeweiligen Haushaltsstellen gebucht.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

6. Allfälliges
Keine Wortmeldungen

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden den Prüfbericht über die 18. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 6. Juni 2013 **einstimmig** zur Kenntnis.

Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO von GR Eder Ulrich

Förderung von Freistädter Studenten in Wien und Graz für Semestertickets der Verkehrsbetriebe am jeweiligen Studienort

403

GR Eder Ulrich:

Ziel: Man möchte den Hauptwohnsitz der Studenten erhalten, die sonst wegen so mancher Bonifikationen am Studienort – momentan in Graz und Wien - abwandern würden.

Aus der Diskussion resultiert, dass die Unterstützung nicht auf Wien und Graz eingeschränkt werden soll, sondern pro futuro prophylaktisch auch für andere Universitätsstandorte zu gelten hat, sofern auch diese Studienstandorte anfangen, derartige „Köderaktionen“ zu starten (Zusatzantrag STR Atteneder).

Zu guter Letzt verständigt man sich auf folgenden

gemeinsam formulierten Antrag:

Pro Jahr und Student € 100,-- vorläufig für Wien und Graz, bei gleichen Voraussetzungen künftig auch für andere Unistandorte.

Konditionen: Hauptwohnsitz Freistadt, Alter 18 bis 25 Jahre, Inskriptionsbestätigung, etc.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 1 (GR Elmecker)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Nachwahlen der Fraktionen ÖVP und GUT

404

Vbgm. Kastler:

Steininger Hannes Werner (ÖVP-Fraktion) hat mit 22.5.2013 auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Gemeinderat verzichtet und Moser Nikolai (Ersatzmitglied der GUT-Fraktion) mit 21.6.2013. Darüberhinaus ist in den Personalbeirat anstelle von Frau Finkenstädt Barbara (GUT-Fraktion) noch ein Ersatzmitglied zu wählen.

GR Kernecker:

Antrag:

Keine geheime Wahlen mittels Stimmzetteln, sondern offene fraktionelle Wahlen jeweils durch Erheben der Hand für sämtliche nachfolgende Nachwahlen der ÖVP- und GUT-Fraktion.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Es liegen folgende gültige **Wahlvorschläge** auf:

a) von der ÖVP-Fraktion:

Ausschuss V:

Ersatzmitglied: Kada Isabella (anstelle von Steininger Hannes)

Ausschuss VII:

Ersatzmitglied: Miesenberger Martina (anstelle von Steininger Hannes)

b) gemeinsam von der ÖVP- und GUT-Fraktion:

Ausschuss VII:

Ersatzmitglied: Dipl. Ing. Elmecker Klaus (anstelle von Moser Nikolai)

c) von der GUT-Fraktion:

Personalbeirat:

Ersatzmitglied: Mag. Borovansky Martin (anstelle von Finkenstädt Barbara)

Ergebnis der Wahlen:

ad a) Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 9

ad b) Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 12

ad c) Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 3

Somit sind alle Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Als neuer **Fraktionsobmann-Stellvertreter** wird Mag. Borovansky Martin (anstelle von Finkenstädt Barbara) bekanntgegeben.

Liegenschaft Brucknerstraße 16, Grundstücke 240/20 und .920, KG Freistadt – Löschen eines Wiederkaufsrechtes

(Dringlichkeitsantrag)

405

Vbgm. Kastler:

Gegenstand ist das aufgrund des Kaufvertrages vom 15.12.1958 einverleibte Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Freistadt. Dieses ist gegenstandslos, weil das vertraglich geforderte Objekt errichtet und die Grundstücke bebaut sind.

Antrag:

Löschen des oa. Wiederkaufsrechtes auf Liegenschaft Brucknerstraße 16, Grundstücke 240/20 und .920.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Ende: 22:45 Uhr

Freistadt, 16. August 2013

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 21. Oktober 2013 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 18. Sitzung des Gemeinderates am 21. Oktober 2013 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt,

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)